

(Clemens Pick [CDU])

(A) erteilt werden sollen? Also ist es eine Genehmigungspflicht und keine Anzeigepflicht. Schon in diesem einen Paragraphen befindet sich ein Widerspruch.

Insofern sehen Sie schon an diesen wenigen Beispielen, daß das nicht funktionieren kann.

Kommen wir dann noch einmal zu den Kahlhieben: Ich erinnere nur daran, daß sich die Natur sehr gut helfen kann. Es gibt einen schönen Spruch, der heißt: "Es lebe hoch die Forstpartei, der Wald der wächst auch ohne sie."

Wenn wir sehen, was Wibke Anfang der 90er Jahre angestellt hat, wo große Waldflächen gefallen und große Kahlschläge entstanden sind, ist zu sagen, daß das in unserem Wald keinen sichtbaren Schaden verursacht hat. Dies hat zwar Einkommensverluste nach sich gezogen, aber die Flächen haben sich jetzt neun bis zehn Jahre später wieder regeneriert. Da wachsen heute wieder wunderschöne Wälder. Das merkt kein Mensch mehr, der diese Katastrophe nicht gesehen hat.

Insofern geht es doch gar nicht darum, wegen zwei oder drei Hektar überzureagieren. Es kann in der Zukunft ohnehin nicht verhindert werden, wenn derartige Schäden durch Kalamitäten entstehen.

(B) (Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. - Ich **schließe die Beratung.**

Wir **stimmen ab** über die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 12/4445** an den **Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.** Ich bitte Sie um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung zustimmen wollen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann haben wir das so **beschlossen.**

Wir kommen zu:

16 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/4465

erste Lesung

Der Gesetzentwurf wird durch die Landesregierung **eingebracht.** Ich erteile der Ministerin für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Frau Höhn, das Wort. (C)

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft: Meine Damen und Herren! Die Landesregierung legt heute dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes zur Beratung vor, der zu deutlichen Verbesserungen des Naturschutzrechtes in Nordrhein-Westfalen führen wird.

Wir haben heute schon eine Debatte zur FFH-Richtlinie gehabt. In deren Verlauf haben wir gesagt, daß es ganz wichtig ist - Herr Uhlenberg, ich erinnere Sie noch einmal daran, was Sie zu den Naturschutzverbänden gesagt haben -, die Beteiligten und Betroffenen zu beteiligen.

(Eckhard Uhlenberg [CDU]: Das war mein Thema!)

Das wollen wir hier auch stärker tun. Mit dem Gesetzentwurf werden wichtige Teile der Koalitionsvereinbarung im Politikfeld "Naturschutz" verwirklicht. Die Koalitionsvereinbarung sieht vor, die Beteiligung der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände durch eine Novellierung des Landschaftsgesetzes zu erweitern. Das ist geschehen. (D)

Der Entwurf sieht darüber hinaus die Einführung der Verbandsklage für die 29er Naturschutzverbände vor.

Naturschutzverbände sollen künftig in denjenigen Genehmigungsverfahren, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muß, sowohl im Genehmigungsverfahren beteiligt werden als auch verbandsklageberechtigt sein. Für Nordrhein-Westfalen liegt darin ein wesentlicher Fortschritt. Bisher haben zwölf Bundesländer - auch CDU-regierte Länder - die Verbandsklage eingeführt, Nordrhein-Westfalen bisher noch nicht. Deshalb können wir hier eine wichtige Lücke schließen.

Ich begrüße es außerordentlich, daß wir auf diesem Sektor des Naturschutzrechtes durch die Koalitionsvereinbarung und nunmehr auch durch die Vorlage des Gesetzentwurfes ein Ziel erreichen, das für die künftige Naturschutzarbeit von höchster Bedeutung ist.

(Ministerin Bärbel Höhn)

(A) Der Wert der Verbandsklage liegt darin, daß die Klagemöglichkeiten der Verbände im Vorfeld des Verwaltungshandelns zu Entscheidungen führt, die den Belangen und Notwendigkeiten des Naturschutzes gerecht werden. Diese Klagemöglichkeit trägt dazu bei, daß Klagen vermieden werden oder zum Beispiel nicht Einzelpersonen klagen müssen, sondern eine solche Verbandsklage eine Bündelungsfunktion hat.

Die Verwaltungspraxis in anderen Bundesländern wie Niedersachsen und Brandenburg zeigt, daß von der Klagemöglichkeit äußerst sparsam Gebrauch gemacht wird. Die Zahl der Verbandsklagen ist verschwindend klein, also kaum meßbar, im Verhältnis zu der Vielzahl der Entscheidungen, die von Naturschutzbehörden oder anderen Fachbehörden getroffen werden.

Wenn auch die Verbandsklage einer der Kernpunkte des vorliegenden Gesetzentwurfes ist, so enthält dieser darüber hinaus weitere signifikante Neuregelungen, die das Naturschutzrecht verbessern werden. Ich möchte zunächst die Vorschrift über vertragliche Vereinbarungen erwähnen, die es künftig ermöglicht, Verträge zwischen den Betroffenen und den Behörden auf sicherer Rechtsgrundlage abzuschließen.

(B) Sie alle wissen, welch große Bedeutung der Vertragsnaturschutz in der praktischen Naturschutzarbeit vor Ort hat. Wir haben heute im Rahmen der Debatte zur FFH-Richtlinie darüber schon gesprochen. Vertragsnaturschutz, der bekanntlich im Konsens zwischen den Betroffenen erreicht wird, ermöglicht es, Naturschutzbedingungen zu erhalten oder wieder zu schaffen, die ohne dieses Instrument undenkbar gewesen wären. Von daher stellt der Vertragsnaturschutz eine überaus wichtige Ergänzung der Landschaftsplanung und der Schutzausweisung dar.

Überhaupt wird durch den Gesetzentwurf das Kooperationsprinzip gestärkt, weil künftig bei allen örtlichen Planungen, die Naturschutz und Landschaftspflege betreffen, und auch bei Schutzausweisungen frühzeitig mit den Betroffenen zusammengearbeitet werden soll. Damit erfüllen wir eine Forderung, die immer wieder aus der Land- und Forstwirtschaft, aber auch von anderen Grundstückseigentümern und natürlich auch aus Sicht des Naturschutzes erhoben wird. Wir wollen sie alle zusammen an einen Tisch brin-

gen. Damit weiten wir die Kooperation aus, mit der wir gute Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen gemacht haben. (C)

Ein weiteres wichtiges Element dieses Entwurfes liegt in der Aufnahme ergänzender Vorschriften über die Umsetzung der sogenannten FFH-Richtlinie, durch die ein europäisches ökologisches Netz "Natura 2000" mit besonderen Schutzgebieten auch in Nordrhein-Westfalen aufgebaut werden soll.

Der FFH-Erlaß, über den wir geredet haben, wird in diesem Gesetz verankert. Nur über dieses Gesetz wird er gelten. Insofern würden wir mit der Verabschiedung dieses Gesetzes einen wesentlichen Schritt vorankommen. Gerade auch die Nutzer wollen Planungssicherheit durch diesen FFH-Erlaß. Daher ist es wichtig, daß dieses Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird.

Die Vorschriften, die im Bundesnaturschutzgesetz nur Rahmenrecht bilden oder nur befristet unmittelbar gelten, werden in einem eigenen Abschnitt in das Landesrecht aufgenommen und legen außerdem Vollzugszuständigkeiten fest, die im Bundesrecht gänzlich fehlen. Damit können auch unsere Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie verbindlich gemacht werden. (D)

Erst mit der Umsetzung der FFH-Richtlinie auch in Landesrecht erreichen wir das vollständige Instrumentarium für die Erhaltung des europäischen Naturerbes in Nordrhein-Westfalen und können damit den Weg, der von allen Beteiligten so sehr gelobt worden ist, erfolgreich weitergehen.

Ich möchte Sie auch auf zwei grundlegende Verbesserungen der Landschaftsplanung aufmerksam machen, die wir durch den vorliegenden Entwurf erreichen. Wir schaffen die rechtliche Grundlage für die Einführung eines Landschaftsprogramms und vollenden damit die Einführung der dreistufigen Landschaftsplanung, die das Bundesnaturschutzgesetz seit 1976 vorgibt.

Noch wichtiger ist freilich, daß wir die örtliche Landschaftsplanung weiter vorantreiben und vereinfachen, wie dies die Koalitionsvereinbarung vorsieht. Landschaftsentwicklungsmaßnahmen müssen nicht mehr parzellenscharf festgesetzt, sondern nur noch einem abgegrenzten Land-

(Ministerin Bärbel Höhn)

(A) schaftsbereich zugeordnet werden. Dies entlastet die Grundstückseigentümer und verbilligt und beschleunigt die Landschaftsplanung.

Gab es zu Beginn meiner Amtszeit - also nach 20 Jahren Landschaftsgesetz - 98 in Kraft getretene Landschaftspläne, so haben wir es geschafft, diese Zahl erheblich zu steigern. Wir haben mittlerweile 144 Landschaftspläne, die in Kraft getreten sind. Das ist eine erhebliche Zuwachsrate, und an diesem Punkt wollen wir weitermachen.

Abschließend möchte ich auf einige weitere Änderungen hinweisen, die ebenfalls zu Fortschritten im Naturschutzrecht führen:

In der Eingriffsregelung wird künftig mit Grund und Boden sparsamer umgegangen werden.

Eine weitere wichtige Neuerung in der Eingriffsregelung nehmen wir dadurch vor, daß Flächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt worden sind, in ein Verzeichnis eingetragen werden. Erstmals wird dadurch erreicht, daß für das gesamte Land eine Übersicht der Flächen geschaffen wird, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden. Diese können danach besser gepflegt und leichter erhalten werden. Außerdem wird vermieden, daß dieselbe Fläche mehrfach für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen wird.

(B)

(Eckhard Uhlenberg [CDU]: Gar nicht mal schlecht!)

Wir werden eine Enteignungs- und Entschädigungsregelung erhalten, die die neueste Rechtsprechung berücksichtigt.

Wir werden eine Neuabgrenzung zwischen der Landschaftsplanung und dem Bebauungsplan und ordnungsbehördlichen Schutzverordnungen festlegen, die die neueste Rechtsentwicklung im Bauplanungsrecht berücksichtigt.

All diese Neuerungen werden das Naturschutzrecht verbessern und damit den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen voranbringen.

Bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs haben wir neue Wege beschritten. Der Gesetzentwurf ist in enger Kooperation mit den Verbänden der Betroffenen erarbeitet worden. Wir haben den Entwurf während der Erarbeitungsphase in drei Dialogveranstaltungen allen betroffenen Verbänden vorgestellt und erläutert. Dieses Verfahren ist auf ein

außerordentlich positives Echo bei allen Betroffenen gestoßen und hat darüber hinaus inhaltlich zu einer hohen Akzeptanz des Entwurfs bei den betroffenen Verbänden geführt. Mißverständnisse konnten so frühzeitig ausgeräumt werden, und Anregungen der Verbände haben Eingang in den Entwurf gefunden.

(C)

Neben den Verbänden des Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft haben wir Industrieverbände, die Landwirtschaftskammern, die Industriekammern, die kommunalen Spitzenverbände, den Landessportbund, den Bundesverband der Deutschen Industrie, den Landesjagdverband, die Interessengemeinschaft der Naturschutzzentren und biologischen Stationen und die nachgeordneten Behörden beteiligt.

Ich fühle mich durch die Reaktionen der Verbände bestätigt, daß dieses Verfahren gut gewählt war und auf fruchtbaren Boden gefallen ist. Sie haben den Vorteil, daß Sie damit einen Gesetzentwurf haben, den die Landesregierung vorlegt, der mit den Betroffenen in einer ersten Runde schon abgestimmt worden ist und sich damit - so glaube ich - inhaltlich wesentlich verbessert hat.

Meine Damen und Herren, ich bedanke mich bei allen, die mir ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben, dafür, daß sie diesem wichtigen Gesetz ein paar Minuten ihr Ohr geliehen haben. - Vielen Dank.

(D)

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Ich erteile Herrn Kollegen Steinkühler für die Fraktion der SPD das Wort.

Horst Steinkühler (SPD): Herr Präsident, lassen Sie mich zu Beginn einen Antrag zum weiteren Verfahren stellen. In der ausgedruckten Tagesordnung ist die Überweisung an den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vorgesehen. Ich beantrage im Namen der SPD-Fraktion, die Federführung diesem Ausschuß zu übertragen, jedoch auch die Ausschüsse für Kommunalpolitik, für Städtebau und Wohnungswesen, für Umweltschutz und Raumordnung, für Verkehr sowie für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zu beteiligen, und zwar aus folgendem Grunde: Wegen der vorgesehenen Einführung der Ver-

(Horst Steinkühler [SPD])

- (A) bandsklage sehen wir eine breite Bedeutung dieses Landschaftsgesetzes, und wir meinen, daß alle betroffenen Ausschüsse bei der weiteren Beratung beteiligt werden sollten.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes beraten wir in dieser Legislaturperiode schon zum zweiten Mal über diese komplexe Materie. Ich denke, daß sich viele in diesem Hause noch an den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion aus dem Jahre 1996 erinnern werden, mit dem sie versucht hat, den erfolgreichen vom damaligen Minister Klaus Matthiesen eingeschlagenen Weg des Naturschutzes in der Fassung des immer noch gültigen Landschaftsgesetzes vom 2. Mai 1995 zu verlassen.

Auch damals waren Punkte wie Vertragsnaturschutz und flächendeckende Landschaftsplanung sowie die Diskussion über die FFH-Richtlinie von besonderer Bedeutung. Die damaligen Vorschläge der CDU haben zu Recht - wie ich meine - die Zustimmung dieses Hauses nicht gefunden, da sie zu einem Rückschritt im Bereich des Naturschutzes geführt hätten und eine künstliche Frontstellung zwischen den berechtigten Interessen der verschiedenen Nutzer, der Allgemeinheit und des Naturschutzes aufgebaut hätten. Zu Recht hat damals ein Naturschutz nach Kassenlage - und so hätte die Freiwilligkeit bei der Aufstellung von Landschaftsplänen wohl bewertet werden müssen - unsere Zustimmung nicht gefunden.

(B)

Wo stehen wir heute in der Diskussion, meine Damen und Herren? - Wir räumen dem Vertragsnaturschutz die Position ein, die diesem gebührt. Der Vorschlag der Landesregierung, dieses als zusätzliches Instrument im Landschaftsgesetz zu verankern und hierbei die zuständigen Landschaftsbehörden zu verpflichten, den Vertragsnaturschutz immer als erstes Mittel zu prüfen, begrüßen wir ausdrücklich. Dabei erhalten wir die Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung; auch das ist ein wichtiges Instrument.

Daß es uns mit dem Vertragsnaturschutz ernst ist, können Sie auch der Ergänzungsvorlage zum Haushalt 2000 entnehmen: Dort sind 35 Millionen DM als Verpflichtungsermächtigungen eingestellt, um hier auch zu langfristigen und längerfristigen Verträgen kommen zu können.

Ebenfalls unproblematisch erscheint bei einer ersten Betrachtung die Neufassung der Eingriffsregelung zu sein. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen jetzt auch Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen. Durch diese Neuregelung ergänzen wir den Katalog der möglichen Ausgleichsmaßnahmen und begrenzen so bedarfsgerecht den weiteren Flächenverbrauch für Ausgleichsflächen.

Ein weiterer Punkt, den ich eben schon einmal angesprochen habe und der sicherlich in den anstehenden Beratungen von besonderer Bedeutung sein wird, ist die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. Hier ist von besonderer Wichtigkeit, daß das Landschaftsprogramm und der Landschaftsrahmenplan jeweils keine unmittelbare selbständige Wirkung entfalten werden.

Es wird sichergestellt, daß diese als Teilbelange unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorgaben in den Landesentwicklungsplan bzw. den Gebietsentwicklungsplan eingestellt werden. Durch diese weiterhin bestehende Bindung an das übliche Planungsrecht wird sichergestellt, daß nicht den bisherigen bewährten Planungsinstrumenten einige weitere konkurrierende Planungen entgegengesetzt werden, ohne daß zwischen den Belangen jeweils eine planerische Abwägungsentscheidung zu treffen ist.

Die weiteren Diskussionen um das Landschaftsgesetz werden sicherlich ganz wesentlich durch die erstmals vorgesehene Mitwirkungs- und Klagemöglichkeit der Naturschutzverbände bestimmt werden.

Die Notwendigkeit einer Regelung auf Landesebene - Sie wissen das, Frau Ministerin und Herr Staatssekretär - ist für mich nicht unmittelbar erkennbar, da die Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene dies ebenfalls vorsieht. Aber gut, wir haben es bei uns im Vertrag stehen, also machen wir das auch.

Deshalb müssen wir sicherstellen, daß uns die Diskussionen auf Bundesebene nicht in einer Art und Weise einholen, die möglicherweise sehr kurzfristig eine erneute Änderung des Landschaftsgesetzes erforderlich machen könnten. Dieser Punkt bedarf sicherlich einer ausführlichen und sachorientierten Beratung. Ich will dieses

(C)

(D)

(Horst Steinkühler (SPD))

(A) Thema deshalb nur kurz anreißen. Meines Erachtens ist bei diesem Punkt zu Hysterie kein Anlaß gegeben. Dies will ich wie folgt begründen - die Frau Ministerin hat eben auch schon darauf hingewiesen:

1. Die Möglichkeit der Mitwirkung wird auf die nach § 29 Bundesnaturschutz anerkannten Naturschutzverbände beschränkt.
2. Nordrhein-Westfalen betritt mit der Möglichkeit der Verbandsklage kein Neuland. Diese ist in 12 anderen Bundesländern bereits eingeführt.
3. Die im Referententwurf vorgesehene sehr umfangreiche Verbändemitwirkung wurde seitens der Landesregierung auf ein deutlich geringeres Maß von Vorhaben begrenzt. Dies werden wir bei dem weiteren Umgang mit dem Thema zu berücksichtigen haben.
4. Die Landesregierung beabsichtigt zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Prüfung der Verbandsklage auf die Belastung der Justiz. Dem Landtag wird sich diese Frage in erweitertem Maße stellen: Welche Auswirkungen hat die Verbandsklage auf die Rechtssicherheit und Dauer von Genehmigungsverfahren und auf die Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten, die wir gerade im Naturschutz dringend benötigen?

(B)

Meine Damen und Herren, für uns besteht die Chance, im Rahmen der weiteren parlamentarischen Beratung die Erfahrungen anderer Bundesländer mit der Verbandsklage zu berücksichtigen. Von daher ist jetzt nicht der Zeitpunkt für ein vor schnelles Urteil über diese Frage.

Das Landschaftsgesetz enthält die erforderlichen Paragraphen zur praktischen Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie in Landesrecht. Von besonderer praktischer Bedeutung ist die Regelung zur Verträglichkeitsprüfung von Projekten. Dieses erfolgt nach dem sogenannten Huckepack-Verfahren. Hierdurch wird sichergestellt, daß für den Vorhabenträger ein gebündeltes Verwaltungshandeln erfolgt und alle Belange in einem Verfahren geprüft werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und der Rechtssicherheit.

Von den Änderungen des Landschaftsgesetzes gehen weitreichende Wirkungen für die Wirtschaft, den Verkehr, die Raumordnung und die

Kommunen aus - deswegen mein geschäftsordnungsmaßiger Antrag. Auch dies werden wir im parlamentarischen Beratungsverfahren zu berücksichtigen haben. (C)

Für die SPD-Fraktion kann ich bereits jetzt feststellen, daß wir eine Anhörung unter breiter Beteiligung besonders der kommunalen Spitzenverbände, der Landwirtschaftsverbände, der Naturschutzverbände sowie anderer Betroffener in diesem Bereich beantragen werden. - Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Ich erteile Herrn Kollegen Uhlenberg für die Fraktion der CDU das Wort.

Eckhard Uhlenberg (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenige Monate vor dem Ablauf dieser Legislaturperiode und dem Ende dieser Landesregierung

(Lachen bei der SPD)

ist er also doch noch gekommen, der Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes. Lange haben die Beteiligten auf den Entwurf gewartet. Jetzt wird er dem Parlament in einer Flut von weiteren Gesetzentwürfen aus dem MURL - ich nenne nur das Landesforstgesetz und das Bodenschutzgesetz - zur ersten Lesung zugeleitet. (D)

Für die CDU-Fraktion möchte ich gleich zu Beginn festhalten: Wir werden die Beratung nicht verzögern. Wir werden es allerdings nicht zulassen, daß der Gesetzentwurf durchgepeitscht wird. Angesichts der Tragweite der im Landschaftsgesetz von der Landesregierung vorgeschlagenen Änderungen werden wir den Gesetzentwurf gründlich beraten. Zur Beratung gehört auch die Durchführung einer öffentlichen Anhörung des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz. Wir sind mit dem Vorschlag des Kollegen Steinkühler einverstanden, daß auch die anderen von ihm genannten Ausschüsse an diesem Verfahren beteiligt werden.

Die Stellungnahmen der Verbände zum Referententwurf zur Novelle des Landschaftsgesetzes

(Eckhard Uhlenberg [CDU])

- (A) waren geprägt von teilweise massiver Kritik - anders, als Sie es eben dargestellt haben, Frau Ministerin Höhn - an den Vorstellungen, die Sie in Ihrem Gesetzentwurf entwickelt haben. Diese Kritik ist in dem vom Kabinett verabschiedeten und jetzt dem Parlament vorliegenden Entwurf nur unzureichend berücksichtigt worden.

Wir werden uns in den Ausschußberatungen vor allem mit folgenden Themenbereichen intensiv auseinandersetzen: Mitwirkungs- und Klagerecht von Verbänden - der Kollege Steinkühler hat gerade schon darauf hingewiesen, daß er davon nichts hält und die SPD-Fraktion trotzdem zustimmen wird -, flächendeckende Landschaftsplanung, Vertragsnaturschutz, Ausgleichsregelung, Umsetzung der FFH-Richtlinie - wir haben heute schon aufgrund eines CDU-Antrags darüber diskutiert -, Landschaftsprogramm und Kompensationskataster, um nur einige wenige Punkte zu nennen.

Am Ende der Beratungen sollte dem Plenum zur abschließenden Beratung der Entwurf eines Landschaftsgesetzes vorliegen, der den Vertragsnaturschutz und die Kooperation weiter stärkt, faire Ausgleichsregelungen unterhalb der Enteignung festlegt, exzessive Mitwirkungsrechte von Verbänden und das Klagerecht von Verbänden als letztlich kontraproduktiv ablehnt, auf das Landschaftsprogramm als überflüssige und verwirrende Bürokratie verzichtet sowie die Umsetzung europäischer Naturschutzvorhaben im Konsens mit den vor Ort Betroffenen ermöglicht.

- (B) Die CDU will ein Landschaftsgesetz, meine Damen und Herren, das einen wirklichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen leisten kann. Es muß Verfahren und Abläufe klarer, durchschaubarer und schneller gestalten und das Ordnungsrecht auf die Bereiche beschränken, die unbedingt erforderlich sind, vor allem aber muß es den enormen Landschaftsverbrauch zu Lasten der Land- und Forstwirtschaft eindämmen.

(Beifall bei der CDU)

Wenn uns das alles gelingt, werden wir ein Konzept der Nachhaltigkeit, das ökologische, ökonomische und soziale Belange gleichrangig berücksichtigt, und damit eine breite Akzeptanz in unserem Land erreichen.

(Silke Mackenthun [GRÜNE]: Oh, oh!)

- Ich weiß, Frau Kollegin Mackenthun, daß Sie zu all diesen Themen kein vernünftiges Verhältnis haben und schon gar nicht zu der Ausgewogenheit im Rahmen eines Landschaftsprogrammes. Vielleicht ist es bei den Ausschußberatungen aber doch noch möglich, auch Ihnen diese Themen etwas näherzubringen, vor allen Dingen, daß ein novelliertes Landschaftsgesetz in der Praxis anwendbar sein muß und nicht nur der grünen Fraktion dazu dienen kann, ihre ideologischen Spielwiesen wiederzufinden.

(Beifall bei der CDU)

Zu dieser Akzeptanz gehört beispielsweise, den Bau von forstlichen Wirtschaftswegen nicht als Eingriff in die Natur und Landschaft zu bezeichnen. Ordnungsgemäße und nachhaltige Holzbewirtschaftung sowie die Gewinnung des umweltfreundlichen, erneuerbaren Rohstoffes Holz ist nur mit einem leistungsfähigen Wirtschaftsweernetz in Nordrhein-Westfalen möglich.

Zu einem praxisnahen und unideologischen Landschaftsgesetz gehört es auch, daß der Bau von Kläranlagen und Kanalleitungen ebenfalls kein Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Diese Maßnahmen dienen gerade dem Umweltschutz und vor diesem Hintergrund auch dem Naturschutz, weil hierdurch eine optimale Gewässerreinigung sichergestellt wird.

(Vorsitz: Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber)

Die CDU hat bereits im Sommer 1996 - Kollege Steinkühler hat darauf hingewiesen - in einem Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes auf diesen Zusammenhang hingewiesen. Damals haben leider nicht unsere auch heute noch gültigen besseren Argumente gesiegt. Unser Antrag wurde damals mit rot-grüner Stimmenmehrheit abgelehnt. Ich hoffe, daß die Einsicht bei den Kolleginnen und Kollegen von SPD und GRÜNEN inzwischen gewachsen ist, zumal gerade die Problematik betreffend die Ausgleichsregelung in der breiteren Öffentlichkeit intensiv diskutiert worden ist und das Thema auch Ihre Fraktionen inzwischen erreicht hat, und wir auch in diesen Fragen zu einer einvernehmlichen Lösung kommen können.

Meine Damen und Herren, die CDU stimmt der Überweisung des Gesetzentwurfes zur Änderung

(C)

(D)

(Eckhard Uhlenberg [CDU])

- (A) des Landschaftsgesetzes in den federführenden Ausschuß und auch den mitberatenden Ausschüssen zu.

Wir werden in den Beratungen unseren Beitrag dazu leisten, daß das Landschaftsgesetz - darum geht es - praxistauglich verändert wird. Nachhaltigkeit als Dreigang von ökologischen, ökonomischen und sozialen Belangen ist eine wichtige Voraussetzung, auch für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen und für die Arbeitsplätze in unserem Land. Diese Voraussetzung wollen wir uns durch überzogene Vorgaben von Rot-Grün nicht kaputt machen lassen. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat nun Frau Kollegin Mackenthun das Wort.

(B) **Silke Mackenthun***¹ (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Eckhard Uhlenberg! In der Tat, unter vier Augen gibt es nie so viele Gallus-Probleme. Wenn nicht soviel geredet wird, bist du mir auch gleich immer viel sympathischer. Aber im Ernst.

Es wird immer so gedreht, wie es gerade paßt. Vorhin waren noch die großen Worte "Naturschützer beteiligen" und "wie schrecklich, daß nichts passiert ist" - wobei man nach den Ursachen vielleicht noch einmal fragen müßte - an der Tagesordnung; und eben gerade hieß es: "Naturschutzverbände, Verbandsklagerecht um Gottes willen, das wäre das Grauenhafteste, was passieren könnte!"

Mir würden Diskussionen mit der Opposition an diesen Punkten leichterfallen, wenn eine Linie eingehalten und klar definiert werden würde und nicht ständig die Fahne nach dem Wind gedreht werden würde.

In den Händen halten wir heute nun endlich den langersehnten Entwurf zur Neuregelung des Landschaftsgesetzes, den die Landesregierung vor kurzem verabschiedet hat. Schon gleich zu Beginn der Legislaturperiode konnten wir in einer Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz seitens der unterschiedlichen Verbände hören, wie weit aus-

einander die Meinungen über und die Wünsche an ein geändertes Gesetz liegen. Dementsprechend lang waren auch die Vorbereitungen im Umweltministerium, was meiner Ansicht nach auch gut und richtig war. Die durchgeführte vorgezogene Verbändeanhörung hat dieses Vorgehen auch bestätigt.

Es liegt uns in der Konsequenz ein Entwurf vor, der nur die absolut notwendigen Neuregelungen einführt; auf schmückendes Beiwerk ist verzichtet worden. Für die einen - ich denke zuallererst an Naturschutzverbände - geht dieser Gesetzentwurf sicherlich nicht weit genug, die andere Seite - allen voran Verbände der Landwirtschaft - empfinden manches als zu weitgehend. Das ist so, das wird immer so sein, und es liegt in der Natur der Sache, daß Naturschützer und Nutzer der Natur in vielen Punkten unterschiedliche Meinungen vertreten.

Sollte das einmal nicht so sein, so sollten wir aufmerken. Dann müßten wir uns fragen, ob wir nicht einen Fehler gemacht haben, ob nicht irgendwo ein Wurm drinsteckt. Das sollte jetzt ein Scherz sein.

(D) Im Ernst: Notwendig geworden ist dieser Gesetzentwurf einerseits durch die längst fällige Einführung der Verbandsklage für die anerkannten Naturschutzverbände. Das Klagerecht soll an Vorhaben geknüpft sein, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Damit schließt sich der Vorschlag der Landesregierung an schon länger geltende Regelungen in anderen Bundesländern an.

Zu diesem Punkt gab es im Vorfeld der Einbringung in den Landtag wohl die meisten Stimmen. Ich bin froh darüber, daß die Akzeptanz dieses seitens des ehrenamtlichen Naturschutzes lange geforderten Instrumentes inzwischen derart gestiegen ist, daß auch Verbände, die selber keinen direkten Nutzen aus dieser Regelung ziehen, keine Bedenken gegen die Einführung des Klagerechtes für Naturschutzverbände haben.

Meine Fraktion begrüßt diese Entwicklung und wird dem entsprechenden § 12 b in der vorliegenden Fassung auch zustimmen.

Die Neuregelung der Mitwirkung der Verbände hinsichtlich der Abgabe von Stellungnahmen und Einsichtnahme in Unterlagen wird ebenso begrüßt.

(Silke Mackenthun [GRÜNE])

- (A) Notwendig geworden ist der Gesetzentwurf auch aufgrund des Regelungsbedarfs im Zusammenhang mit der FFH-Richtlinie. Frau Ministerin hat dazu schon ausführlich Stellung genommen. Die Bedeutung einer klaren Regelung ist gerade heute, auch bei der Debatte heute vormittag, deutlich geworden.

Hinweisen möchte ich darüber hinaus auf die Bedeutung des Instruments "fachökologischer Stadtbeitrag", einem Beitrag, der zwar für die Kommunen freiwillig sein wird, aber in verdichteten Gebieten eine um so wichtigere Funktion hat. Nicht erst, seitdem wir die Ausbreitung der Natur auf Industriegeländen beobachten, wissen wir, daß die Natur an willkürlich gezogenen Plangrenzen eben nicht haltmacht. Wir brauchen nicht immer nur Refugien für Erholung und Landschaft weit außerhalb der Städte; die Siedlung ist ein Teil der Landschaft. Grün- und Brachflächen haben für die Biotopvernetzung wie auch für den Menschen eine zumindest ebenso große Bedeutung.

- (B) Die Einführung eines Ausgleichsflächenkatasters wurde in den vergangenen Jahren immer wieder und verstärkt aus den Kommunen angeregt und eingefordert. Die Zahl der Kompensationsmaßnahmen ist inzwischen für viele Kommunen und noch mehr für die Kreise unübersichtlich geworden. Die doppelte Verwendung einer Fläche - das muß nicht mit Vorsatz geschehen sein - ist nicht nur in einem Fall bekanntgeworden. Eine Zusammenfassung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei einer zentralen Stelle erscheint mir ein sinnvoller Weg zu sein, um solche Situationen zu bereinigen.

Mit dem von seiten der Naturschutzverbände schon lange erwarteten Landschaftsprogramm will ich meine heutigen Ausführungen beenden. Im Ausschuß wie auch in der Anhörung werden wir uns im Detail mit dem Gesetzentwurf beschäftigen. Das Landschaftsprogramm ist das letzte Bindeglied zu den Gebietsentwicklungs- und auch Landschaftsplänen auf regionaler wie auch kommunaler Ebene. "Natur 2000" kann damit in der Tat seinem Namen gerecht werden.

Doch noch eine Anmerkung ganz zum Schluß: In der letzten Änderung des Landschaftsgesetzes vor genau fünf Jahren wurde unter anderem die

- (C) Zusammensetzung der Landschaftsbeiräte, unserer ehrenamtlichen Naturschutzgremien, geändert. Diese Änderung traf damals nicht nur bei meiner Fraktion auf Befremden, sondern auch die in erster Linie tangierten Naturschutzverbände waren nicht nur betroffen, sondern sogar entsetzt. Nach meiner Wahrnehmung hat sich an dem Mißstand bis zum heutigen Tage wenig geändert. Die Akzeptanz dieser Regelung ist sehr umstritten.

Die Arbeit in den Beiräten erscheint vielen Mitgliedern äußerst wenig zufriedenstellend. Wir werden in der geplanten Anhörung deshalb der Frage auf den Grund gehen, wie sich aus Sicht der Beiräte diese Entscheidung aus dem Jahre 1995 ausgewirkt hat. Gegebenenfalls werden wir Vorschläge für eine Änderung in diesem Zusammenhang erarbeiten. Meine Fraktion stimmt der Überweisung in die Ausschüsse zu.

(Beifall des Reinhard Grätz [SPD] - Eckhard Uhlenberg [CDU]: Noch nicht einmal Ihre eigene Fraktion klatscht Beifall!)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich **schließe die Beratung.**

(D) Wir kommen zur **Abstimmung.** Laut Tagesordnung ist die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 12/4465 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz** vorgesehen. Die drei Fraktionen sind übereingekommen, den Gesetzentwurf darüber hinaus an den **Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie**, an den **Verkehrsausschuß**, an den **Ausschuß für Kommunalpolitik**, an den **Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen** sowie an den **Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung**

(Lothar Hegemann [CDU]: ... und an den Ausschuß für Grubensicherheit!)

zur Beratung zu überweisen. Ich lasse nun über die erweiterte Überweisungsempfehlung abstimmen. Wer ihr zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Damit haben wir einstimmig so **beschlossen.**

Ich rufe auf: